

Schulausschluss bei übertragbaren Krankheiten

Meinrad Schär, Lison Roschewski

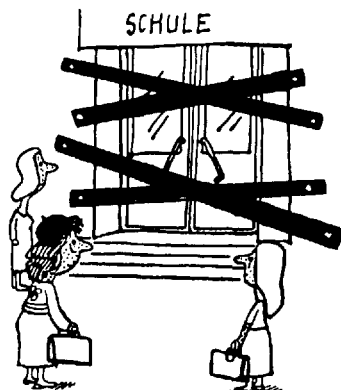
Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, Sumatrastrasse 30, 8006 Zürich

ERGEBNIS EINER UMFRAGE BEI DEN KANTONALEN GESUNDHEITSBEHÖRDEN

Antwortende Kantone	Gesetzliche Bestimmungen:	Dauer des Ausschlusses von Schülern					Schulausschluss von Geschwistern
		Diphtherie	Scharlach	Masern	Tuberkulose	andere	
24	4 Vollziehungsverordnungen gestützt auf das Eidg. Epidemielengesetz	7	5	9	15	11	8
	14 Reglemente, Empfehlungen, Richtlinien, Verordnungen	2	4	10	2	7	6
	5 keine Vorschriften od. Empfehlungen	1	9			6	6
Schliessung von Klassen: Wenn 1/4 bis 1/2 der Schüler erkrankt ist oder nach schulärztlicher Empfehlung		8	1			4	2
		1	1			3	2
		7	3			ferner vereinzelt bei Pertussis + Röteln	5

die grossen Zahlen bedeuten Anzahl Kantone

Die zuständigen Behörden aller Kantone wurden nach ihren Kriterien betreffend Schulausschluss bei Infektionskrankheiten befragt. 24 Kantone haben geantwortet; 4 stützen sich auf Verordnungen des Eidgenössischen Epidemielengesetzes, 15 Kantone auf eigene Reglemente und Richtlinien; 5 Kantone haben diesbezüglich keine Verordnungen. Bei Tuberkulose wird in 15 Kantonen nach ärztlicher Empfehlung für den betreffenden Fall und nur in 2 Kantonen nach dem Tb-Gesetz vorgegangen. Bei den häufigsten Infektionskrankheiten (Diphtherie, Scharlach, Pertussis, Masern, Meningitis, etc.) ist der Schulausschluss uneinheitlich geregelt. In 8 Kantonen werden Klassen nach schulärztlicher Empfehlung geschlossen, wenn 1/4 - 1/2 der Schüler erkrankt ist.



Kommentar:

In bezug auf den Ausschluss von Schülern vom Unterricht besteht eine bunte Vielfalt. Es gibt Kantone, die keine gesetzlichen Bestimmungen haben; und andererseits Kantone mit detaillierten gesetzlichen Bestimmungen. Interkantonal anwendbare Empfehlungen drängen sich auf.